

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Frank Bonath FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen**

### **Rückkehr- und Pensionsansprüche von Landesbeamten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Kann ein Landesbeamter, der in Baden-Württemberg zum Bürgermeister gewählt wurde, wieder in den Landesdienst eintreten, falls er nach einer Amtsperiode nicht wiedergewählt wurde?
2. Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?
3. Kann ein Landesbeamter, der in Baden-Württemberg zum Bürgermeister gewählt wurde, Pension beanspruchen, falls er nach einer Amtsperiode nicht wiedergewählt wurde?
4. Kann ein Landesbeamter, der in Baden-Württemberg zum Bürgermeister gewählt wurde, Pension beanspruchen, falls er nach einer Amtsperiode nicht wieder angetreten ist?
5. Welchen Einfluss hat der Zeitraum der bereits zurückgelegten Dienstjahre bei der Beantwortung von Frage 4?
6. Wie hoch wäre beispielsweise die Pension, wenn der Beamte nach der ersten Amtsperiode als Bürgermeister (B 2) älter als 62 Jahre ist und zwanzig Dienstjahre im höheren Dienst des Landes (zuletzt A 14) gearbeitet hat?
7. Plant sie, diese Regelungen zu überarbeiten, um eine Kandidatur für Landesbeamte attraktiver zu gestalten?

24.4.2025

Bonath FDP/DVP

### Begründung

Es finden sich immer weniger Kandidatinnen und Kandidaten für Bürgermeisterwahlen. Für viele Landesbeamte wäre eine Kandidatur aufgrund ihrer Erfahrung mit öffentlichen Verwaltungen ein natürlicher Karriereschritt. Diese Kleine Anfrage soll klären, welche Pensionsregelungen für Landesbeamte bei einer erfolgreichen Wahl gelten.

### Antwort

Mit Schreiben vom 19. Mai 2025 Nr. IM2-0141.5-646/7/4 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Kann ein Landesbeamter, der in Baden-Württemberg zum Bürgermeister gewählt wurde, wieder in den Landesdienst eintreten, falls er nach einer Amtsperiode nicht wiedergewählt wurde?*

*2. Unter welchen Voraussetzungen ist dies möglich?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 4. April 2023 (GBl. S. 137) wurde durch Einfügung des § 52a in die Gemeindeordnung ein Rückübernahmeanspruch für Landesbedienstete eingeführt; die Regelung ist am 15. April 2023 in Kraft getreten und gilt bei Amtsantritt als hauptamtlicher Bürgermeister ab diesem Tag.

Führt ein hauptamtlicher Bürgermeister, der aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Landesdienst kommunaler Wahlbeamter geworden ist, sein Amt nach Ablauf der Amtszeit nicht weiter, ist er nach dieser Vorschrift auf Antrag wieder in das frühere Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen, wenn im Zeitpunkt der Wiederernennung die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind. Die haushaltsrechtlichen Altersgrenzen für eine Einstellung in den Landesdienst sind dabei nicht anzuwenden.

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen; nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch.

Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das der Beamte oder Richter im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamten- oder Richterverhältnisses innehatte. Die Dienstzeiten als kommunaler Wahlbeamter sind dabei Erfahrungszeiten im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg.

Für hauptamtliche Bürgermeister, die unmittelbar vor Beginn ihrer Amtszeit als kommunale Wahlbeamte Tarifbeschäftigte des Landes waren, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend. Eine Wiedereinstellung in das frühere Arbeitsverhältnis ist nur möglich, wenn die dafür geltenden Voraussetzungen im Wiedereinstellungszeitpunkt erfüllt sind.

3. *Kann ein Landesbeamter, der in Baden-Württemberg zum Bürgermeister gewählt wurde, Pension beanspruchen, falls er nach einer Amtsperiode nicht wiedergewählt wurde?*
4. *Kann ein Landesbeamter, der in Baden-Württemberg zum Bürgermeister gewählt wurde, Pension beanspruchen, falls er nach einer Amtsperiode nicht wieder angetreten ist?*
5. *Welchen Einfluss hat der Zeitraum der bereits zurückgelegten Dienstjahre bei der Beantwortung von Frage 4?*

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ein Bürgermeister hat einen Anspruch auf Versorgung („Pension“), wenn die Voraussetzungen für einen Eintritt in den Ruhestand vorliegen und der Bürgermeister die Geschäfte nicht weiterführt, also in den Ruhestand tritt. Ein Bürgermeister kann zum Beispiel nach allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten. Darüber hinaus kann der Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister zu einem Ruhestandseintritt führen:

Bürgermeister können nach dem Landesbeamtengesetz mit Ablauf der Amtszeit etwa dann in den Ruhestand treten, wenn sie entweder

- a) eine ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet haben, oder sie
- b) als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht haben, oder wenn sie
- c) als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Für den Eintritt in den Ruhestand und damit verbundene Versorgungsansprüche ist grundsätzlich zusätzlich erforderlich, dass der Beamte der Aufforderung der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommt, seine Bereitschaft zu erklären, sein Amt im Falle seiner Wiederwahl unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen. Dies gilt für hauptamtliche Bürgermeister dann nicht, wenn sie am Tag der Beendigung der Amtszeit das 57. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn sie eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat von 16 Jahren erreicht haben.

6. *Wie hoch wäre beispielsweise die Pension, wenn der Beamte nach der ersten Amtsperiode als Bürgermeister (B 2) älter als 62 Jahre ist und zwanzig Dienstjahre im höheren Dienst des Landes (zuletzt A 14) gearbeitet hat?*

Zu 6.:

Die Höhe des Ruhegehalts wird jeweils individuell berechnet und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Maßgebend ist dabei vor allem die zuletzt erreichte Besoldungsgruppe und die Dauer der Amtszeit bzw. die insgesamt abgeleistete Dienstzeit als Beamtin oder Beamter. Zu berücksichtigen sind ferner Daten zur Ausbildung oder zu eventuellen Vorbereitungsdiensten, welche für den angefragten Beispielsfall nicht vorliegen. Eine abschließende Antwort auf die Frage ist daher nicht möglich. Eine überschlägige Berechnung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW), der in die Beantwortung einbezogen wurde, kommt auf einen Ruhegehaltssatz von ca. 50 % und damit auf einen Versorgungsanspruch in Höhe von monatlich rund 4 600,- Euro.

*7. Plant sie, diese Regelungen zu überarbeiten, um eine Kandidatur für Landesbeamte attraktiver zu gestalten?*

Zu 7.:

Die in den Ausführungen zu den Ziffern 1 und 2 dargestellte neue Regelung in § 52a der Gemeindeordnung wurde ausdrücklich mit dem Ziel eingeführt, Kandidaturen für Landesbedienstete attraktiver zu gestalten und deren Bereitschaft maßgeblich zu steigern, sich für ein Bürgermeisteramt zu bewerben. Derzeit wird keine weitere Änderung vorbereitet.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen